

Statuten

Verein zur Erhaltung der Museggmauer

Fassung vom 01.07.2021

I. - Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Erhaltung der Museggmauer“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Luzern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Attraktivierung der Museggmauer und ihrer Türme als mittelalterliches Baudenkmal von nationaler Bedeutung und identitätstiftendes Wahrzeichen der Stadt Luzern.

Zu diesem Zweck pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit der dem gleichen Zweck gewidmeten Stiftung zur Erhaltung der Museggmauer.

II. - Mitgliedschaft

3. Mitglieder und Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Der Verein kennt die in Ziff. 10 aufgeführten Mitgliederkategorien.

4. Beitritt und Aufnahme

Der Beitritt erfolgt schriftlich oder durch Einzahlung des ersten Jahresbeitrages. Der Beitritt kann vom Vorstand innert 30 Tagen seit Eingang der Beitrittserklärung bzw. Zahlung ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Erteilung der Freimitgliedschaft. Diese kann einer Person verliehen werden, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht hat. Der Vorstand kann auch vorsehen, dass besondere Zuwendungen an den Verein, z.B. aufgrund spezieller Werbemassnahmen, zur Freimitgliedschaft führen.

5. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich bis 31.10. des laufenden Jahres mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das betroffene Mitglied kann durch einen schriftlichen Antrag an die nächste ordentliche Generalversammlung deren Entscheidung zur abschliessenden und endgültigen Beurteilung anrufen.

Zweimaliges, aufeinanderfolgendes Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung führt zum Ausschluss aus dem Verein. Die Einforderung der ausstehenden Beiträge bleibt vorbehalten.

III. - Organisation und Organe

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Ausserdem unterhält der Verein zusammen mit der gleichnamigen Stiftung ein Patronatskomitee.

7. Die Mitgliederversammlung

7.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder gemäss Ziff. 3. hiervor.

Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten/der Präsidentin zuhanden des Vorstandes zur Kenntnis gebracht worden sind.

Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vorstand die Versammlung zwischenzeitlich zusammenruft oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Nennung der Traktanden beim Vorstand verlangt.

7.2 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

7.3 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, Paarmitglieder deren zwei. Firmen- und Kollektivmitglieder bezeichnen ihren stimmberechtigten Vertreter. Stimmrechtskumulationen sind unzulässig.

7.4 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder auf Antrag eines Mitgliedes ein Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime (schriftliche) Durchführung verlangt.

7.5 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten/der Präsidentin und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Jahresrechnung, Jahresbericht und Revisionsbericht
- Kenntnisnahme über das Jahresbudget
- Statutenänderung
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

8. Der Vorstand

8.1 Anzahl Vorstandsmitglieder, Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Anzahl wird vom Vorstand festgelegt. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann einzelne seiner Befugnisse und Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vorstandes oder an einen Vorstandsausschuss delegieren.

Ein Mitglied des Vorstandes hat Einsitz im Stiftungsrat der „Stiftung für die Erhaltung der Museggmauer“. Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

8.2 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied, lädt unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen sowie mit Angabe der Traktanden, Ort und Zeit zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder zwei Mitglieder geheime (schriftliche) Durchführung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

8.3 Aufgaben, Befugnisse und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen, insbesondere gegenüber der Stiftung zur Erhaltung der Museggmauer.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Alle Vorstandsmitglieder sind für den Verein kollektivzeichnungsberechtigt. Dabei zeichnen der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident unter sich zu zweien oder je mit einem anderen Vorstandsmitglied.

8.4 Bestellung von Sekretariat und Kommissionen

Der Vorstand ist befugt, unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit einzelne seiner Aufgaben an ein Sekretariat und/oder an Kommissionen zu delegieren. Dabei erlässt er gleichzeitig mit der Wahl die entsprechenden Aufgabenbeschriebe und Pflichtenhefte.

9. Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren sowie eine Ersatzperson oder eine einschlägige Firma als Kontrollstelle. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Das Amt gilt als stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wenn weder die Revisoren/Kontrollstelle noch die Mitgliederversammlung spätestens bei der Rechnungsabnahme eine gegenteilige Erklärung abgeben.

Die Kontrollstelle prüft die ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsrechnung. Über ihre Feststellungen erstattet die Kontrollstelle der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. - Finanzielles

10. Beiträge und Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Jahresbeiträge:

– Einzelmitglied:	CHF	30
– Familien- und Partnermitgliedschaft:	CHF	50
– Juristische Personen:	CHF	150
– Freimitglieder:	CHF	0

Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, ohne Änderung der Statuten mittels Versammlungsbeschluss höhere Beiträge zu beschliessen.

Ausserdem nimmt der Verein Spenden und Legate entgegen und organisiert Sammlungen.

Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch bei deren Beendigung oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein jeweiliges Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. - Schlussbestimmungen

13. Handelsregister

Der Verein kann sich auf Beschluss des Vorstandes in das Handelsregister des Kantons Luzern eintragen.

14. Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Änderungstext ist mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern zwei Drittel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innert zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung durchzuführen. An dieser Versammlung

kann der Verein mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ein bei Auflösung des Vereins allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen fällt an die Stiftung für die Erhaltung der Museggmauer bzw. bei deren Fehlen an die Eigentümerschaft der Museggmauer.

16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

* *
*

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. August 2002 angenommen worden.

1. Teilrevision: Die Generalversammlung vom 20.03.2019 beschloss die Änderung des Artikels 7.1 (Frist zur Stellung von Anträgen).
2. Teilrevision: Die schriftliche Generalversammlung vom 01.07.2021 beschloss die Änderung des Artikels 4.2 sowie Ziff. 10 (Freimitgliedschaften).